

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung für das Studienjahr 2026/27

Präambel

Das Masterstudium *Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung* wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Pädagogischen Hochschulverbund Süd-Ost¹ (PHVSO) angeboten.

Falls aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Masterstudium *Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung* zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt gem. Punkt 3.2. des Curriculums² die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik bzw. eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik voraus.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber*innen, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO im Studienjahr 2026/27 zum Masterstudium *Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung* zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium *Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung* beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium *Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung* wird wie folgt festgelegt:

- a. Pädagogische Hochschule Burgenland: 0
- b. Pädagogische Hochschule Kärnten: 0
- c. Private Pädagogische Hochschule Augustinum: 11
- d. Pädagogische Hochschule Steiermark: 22

¹ Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Pädagogische Hochschule Steiermark.

² Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 28.6.2019, 89. Stück.

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerber*innen sind zum einen der Abschluss eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik in oder außerhalb des PHVSO und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Absolvent*innen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO werden vor Absolvent*innen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Dahinter werden Absolvent*innen eines Erweiterungsstudiums gereiht, wobei auch hier wiederum Absolvent*innen einer der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO vorgereiht werden. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerber*innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber*innen nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium *Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung* unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium *Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung* werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium *Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung* setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2026/27 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel